Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen

im Rahmen der Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtung und/oder Kindertagespflege) Senden Sie das ausgefüllte Formular an

Kreis Steinfurt Jugendamt | Kindertagespflege Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt

Angaben zu den Kindern, die einen	Platz in der Kind	dertagesbetreuun	g haben		
Name, Vorname					
ivanie, vornanie					
Geburtsdatum		Geschlecht		Betreuu	ungsumfang
Name der Kindertageseinrichtung/der Kindertage	espflegeperson				
Bei Betreuung in der Kindertagespflege bitte Beg	inn und Ende eintragen				
☐ Mein Kind belegt einen heilpädagogi☐ Ich zahle/wir zahlen im beantragten		um bereits einen Elto	ernbeitrag.		
Name, Vorname					
Geburtsdatum		Geschlecht		Betreuu	ungsumfang
Name der Kindertageseinrichtung/der Kindertage	espflegeperson				
Bei Betreuung in der Kindertagespflege bitte Beg	inn und Ende eintragen				
☐ Mein Kind belegt einen heilpädagogi☐ Ich zahle/wir zahlen im beantragten		um bereits einen Elte	ernbeitrag.		
Name, Vorname					
Geburtsdatum		Geschlecht		Betreuu	ungsumfang
Name der Kindertageseinrichtung/der Kindertage	espflegeperson				
Bei Betreuung in der Kindertagespflege bitte Beg	inn und Ende eintragen				
☐ Mein Kind belegt einen heilpädagogi	_				
☐ Ich zahle/wir zahlen im beantragten Bewilligungszeitraum bereits einen Elternbeitrag.					
Nur ab dem 3. Kind auszufüllen Angaben zu Ihren Kindern, für die ein Kinderfreibetrag gewährt wird (§ 32 Abs.6 EStG)					
Name	Vorname		Geburtsdatum		Höhe Kinderfreibetrag
	. Sdille		CCDUI COURTUIN		



□ 0,5 □ 1,0

□ 0,5 □ 1,0

□ 0,5 □ 1,0

□ 0,5 □ 1,0

Das Kind lebt/die Kinder leben			
☐ im gemeinsamen Haushalt der Eltern ☐ bei der Mut	ter 🗌 beim Vater 🔲 bei Pflegeeltern		
Angaben zum Elternteil 1	Angaben zum Elternteil 2		
Name, Vorname	Name, Vorname		
Straße, Nr.	Straße, Nr.		
PLZ Ort	PLZ Ort		
Telefon	Telefon		
E-Mail	E-Mail		
□ erwerbstätig□ mit Steuerkarte□ Mini-Job	erwerbstätig mit Steuerkarte Mini-Job		
□ nicht erwerbstätig □ arbeitslos	□ nicht erwerbstätig □ arbeitslos		
☐ Elternzeit von bis	☐ Elternzeit von bis		
☐ selbständig	selbständig		
☐ Beamter/Beamtin	☐ Beamter/Beamtin		
☐ Student/Studentin	☐ Student/Studentin		
Einkommenserklärung Ich beziehe/wir beziehen folgende Einkünfte:			
☐ Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende)			
Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)			
Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz			
☐ Wohngeld/Wohngeld-Plus			
☐ Kinderzuschlag			
Sollten Sie eine der aufgeführten Leistungen beziehen, wird	für die Dauer des Leistungsbezugs kein Elternbeitrag		

Berechnung Ihres Einkommens

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Jahresbruttoeinkommen (Gesamtbrutto zzgl. Sonder- und Einmalzahlungen) der elternbeitragspflichtigen Personen (i. d. R. die Person/en, bei der das Kind lebt). Maßgeblich sind die Kalenderjahre, in denen ihr Kind/ihre Kinder die Kindertagesbetreuung besucht/besuchen. Da zum Zeitpunkt der Festsetzung des Elternbeitrages die maßgeblichen Kalenderjahre noch nicht abgeschlossen sind, müssen die Einkünfte prognostiziert werden. Zu den Einkünften zählen alle positiven Einnahmen, die Ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen. Bei Selbständigen wird zunächst zur Vereinfachung das Jahreseinkommen des Vorjahres zu Grunde gelegt.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "Elternbeiträge zur Kindertagesbetreuung".

erhoben. Bitte legen Sie eine Kopie des vollständigen Bewilligungsbescheides vor. Weiter auf Seite 5.



Beispielrechnung - Einstufung: bis 42.000 € (siehe unten)

	Elternteil 1	Elternteil 2
Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit	6 x 1.150 € =	12 x 2.400 € =
(Gesamtbrutto für ein Kalenderjahr)	6.900 €	28.800 €
abzüglich Werbungskosten (zunächst die Pauschale)	1.230 €	1.230 €
Eltaungald	6 x 880 € =	
Elterngeld	5.280 €	
Gesamt pro Elternteil	10.950 €	27.570 €
Gesamt	38.520 €	

Bitte nur für Sie Zutreffendes ankreuzen!			
Gesamtbruttoeinkommen des Kalenderjahres 2024	Elternteil 1	Elternteil 2	
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Einnahmen abzgl. tatsächlicher Werbungskosten oder Werbungskostenpauschale von zurzeit 1.230,00 € jährlich			
Einkünfte von Beamten oder Personen mit vergleichbarem Status, die keine entsprechenden Beiträge zur Altersversorgung zahlen, müssen diesen Einkünften (nach Abzug der Werbungskosten und der Kinderbetreuungskosten (s. u.)) 10% hinzugerechnet werden.			
☐ Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung 538 €-Job			
Einkünfte aus selbständiger Arbeit Gewinn gemäß §§ 4 - 7 EStG			
■ Einkünfte aus Gewerbebetrieb Gewinn gemäß §§ 4 - 7g EStG			
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft Gewinn gemäß §§ 4 - 7g EStG			
Einkünfte aus Kapitalvermögen abzüglich Werbungskosten und abzüglich Sparerfreibetrag			
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung			
Ausländische Einkünfte			
Entgeltersatzleistungen z. B. □ Arbeitslosengeld I, □ Krankengeld, □ Mutterschaftsgeld, □ Elterngeld, □ Insolvenzgeld, □ Kurzarbeitergeld			
Renten abzgl. Werbungskostenpauschale 102 €			
Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss als Einkünfte der Elternbeitragspflichtigen oder des Kindes, für das der Elternbeitrag gezahlt wird.			
Sonstiges			
Gesamtsumme			
Von der Gesamtsumme ist für das 3. u. jedes weitere Kind der nach § 32 Abs. 6 EStG gewährte Kinderfreibetrag (je Elternteil 4.656,- €, also insgesamt 9.312 €) abzuziehen.			
Abzug von Kinderbetreuungskosten Im Steuerbescheid als Sonderausgaben anerkannte Kinderbetreuungskosten gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG können mit max. 2/3 pro Kind pro Jahr bis zu			
einem Höchstbetrag von 4.000 € anerkannt werden.			
Maßgebliches Einkommen			
Summe maßgebliches Einkommen beider Elternteile			
Ich/wir erklären ausdrücklich, dass ich/wir keine weiteren I	Einkünfte habe/hab	en.	
Mein/unser aktuelles Einkommen für das Jahr 2024 beträgt voraussichtlich:			
bis 36.000 € bis 42.000 € bis 48.0 bis 60.000 € bis 66.000 € bis 72.0 bis 84.000 € bis 90.000 € bis 96.0 bis 108.000 € bis 114.000 € bis 120 keine Angabe – damit Einstufung in die höchste Beitragss	000 €	ois 54.000 € ois 78.000 € ois 102.000 € über 120.000 €	



Bitte nur für Sie Zutreffendes ankreuzen!

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Einnahmen abzgl. tatsächlicher Werbungskosten oder Werbungskostenpauschale von zurzeit 1.230,00 € jährlich Einkünfte von Beamten oder Personen mit vergleichbarem Status,	
Einkünfte von Beamten oder Personen mit vergleichbarem Status.	
die keine entsprechenden Beiträge zur Altersversorgung zahlen, müssen diesen Einkünften (nach Abzug der Werbungskosten und der Kinderbetreuungskosten (s. u.)) 10% hinzugerechnet werden.	
Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung sog. Mini-Job	
Einkünfte aus selbständiger Arbeit Gewinn gemäß §§ 4 - 7 EStG	
■ Einkünfte aus Gewerbebetrieb Gewinn gemäß §§ 4 - 7g EStG	
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft Gewinn gemäß §§ 4 - 7g EStG	
Einkünfte aus Kapitalvermögen abzüglich Werbungskosten und abzüglich Sparerfreibetrag	
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	
Ausländische Einkünfte	
□ Entgeltersatzleistungen z. B. □ Arbeitslosengeld I, □ Krankengeld, □ Mutterschaftsgeld, □ Elterngeld, □ Insolvenzgeld, □ Kurzarbeitergeld	
Renten abzgl. Werbungskostenpauschale 102 €	
Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss als Einkünfte der Elternbeitragspflichtigen oder des Kindes, für das der Elternbeitrag gezahlt wird.	
Sonstiges	
Gesamtsumme	
Von der Gesamtsumme ist für das 3. u. jedes weitere Kind der nach § 32 Abs. 6 EStG gewährte Kinderfreibetrag (je Elternteil 4.656,- €, also insgesamt 9.312 €) abzuziehen.	
Abzug von Kinderbetreuungskosten	
(Es werden maximal zwei Drittel pro Kind pro Jahr bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 € anerkannt, sofern diese in Ihrem Steuerbescheid als Sonderausgaben gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG aufgeführt sind.	
Maßgebliches Einkommen	
Summe maßgebliches Einkommen beider Elternteile	



Der Elternbeitrag wird **vorläufig** festgesetzt. Grundlage der Berechnung ist Ihr Gesamtbrutto der Kalenderjahre (Januar bis Dezember), in denen Ihr Kind betreut wird. Nach Ablauf der Betreuung erfolgt innerhalb einer Frist von vier Jahren eine Neuberechnung (die Frist beginnt am 01.01. des Folgejahres nach der vorläufigen Festsetzung). Für die Neuberechnung benötigen wir u. a. die Steuerbescheide und Dezember-Abrechnungen der Jahre 2024 und 2025. Abweichungen Ihres Einkommens zur Angabe in dieser Verbindlichen Erklärung können zu einer Erstattung oder Nachforderung führen. Sofern möglich, gehen Sie lieber von einem etwas höheren Einkommen aus, um Nachzahlungen zu vermeiden.

- 1. Mir/uns ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können und dass ich/wir verpflichtet bin/sind, Beiträge zu ersetzen, die ich/wir zu wenig gezahlt habe/haben, weil mein/unser Beitrag aufgrund meiner/unser falschen oder unvollständigen Angaben zu gering festgesetzt worden ist.
- **2.** Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, den jeweiligen Höchstbetrag zu zahlen, soweit ich/wir keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht habe/haben. Dies gilt bis zur vollständigen Vorlage der Unterlagen.
- **3.** Das Merkblatt "Elternbeiträge zur Kindertagesbetreuung" habe/haben ich/wir erhalten.
- **4.** Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass weitere Auskünfte, sofern diese für die Berechnung des Elternbeitrags erforderlich sind, von meinem Arbeitgeber, meiner Krankenkasse, der Agentur für Arbeit, des jobcenter oder anderen Leistungsträgern, eingeholt werden. Ein Auskunftsersuchen erfolgt nur, wenn Sie die entsprechenden Unterlagen nicht (vollständig) vorgelegt haben.
- **5.** Ich erkläre/wir erklären ausdrücklich, dass ich/wir keine weiteren, als die angegebenen Einkünfte habe/haben.

Die dem Antrag beigefügten Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Sollten sich Ihre persönlichen oder/und wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb des Kindergartenjahres wesentlich ändern, teilen Sie uns dies bitte mit, damit eine Neuberechnung durchgeführt und der Elternbeitrag angepasst werden kann.

Datum	Unterschrift Elternteil 1	Unterschrift Elternteil 2



Hinweise zum Datenschutz

gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1. Verantwortlicher

Kreis Steinfurt | Der Landrat Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt Telefon 02551 69-0 post@kreis-steinfurt.de www.kreis-steinfurt.de

2. Datenschutzbeauftragte/r

Kreis Steinfurt
Datenschutzbeauftragte/r
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt
Telefon 02551 69-1285
datenschutz@kreis-steinfurt.de

3. Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Kavalleriestr. 2-4 | 40213 Düsseldorf Telefon 0211 38424-0 | Fax 0211 38424-10 poststelle@ldi.nrw.de www.ldi.nrw.de

4. Zweck/e und Rechtsgrundlage/n der Verarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden erhoben, um über die Höhe eines Elternbeitrags für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII zu entscheiden

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ist § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

5. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern weitere Daten erhoben werden müssen, werden diese ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken bei Dritten erhoben.

6. Dauer der Speicherung

Ihre Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht oder vernichtet. Im Bereich der Kindertagespflege beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre nach abschließender Bearbeitung.

7. Rechte der Betroffenen

Sie haben das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DS-GVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DS-GVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DS-GVO). Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der oben genannten Aufsichtsbehörde.

8. Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Sie sind zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet. Diese Pflicht ergibt sich aus § 90 SGB VIII. Sofern Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, wird der höchste Elternbeitrag festgesetzt.

